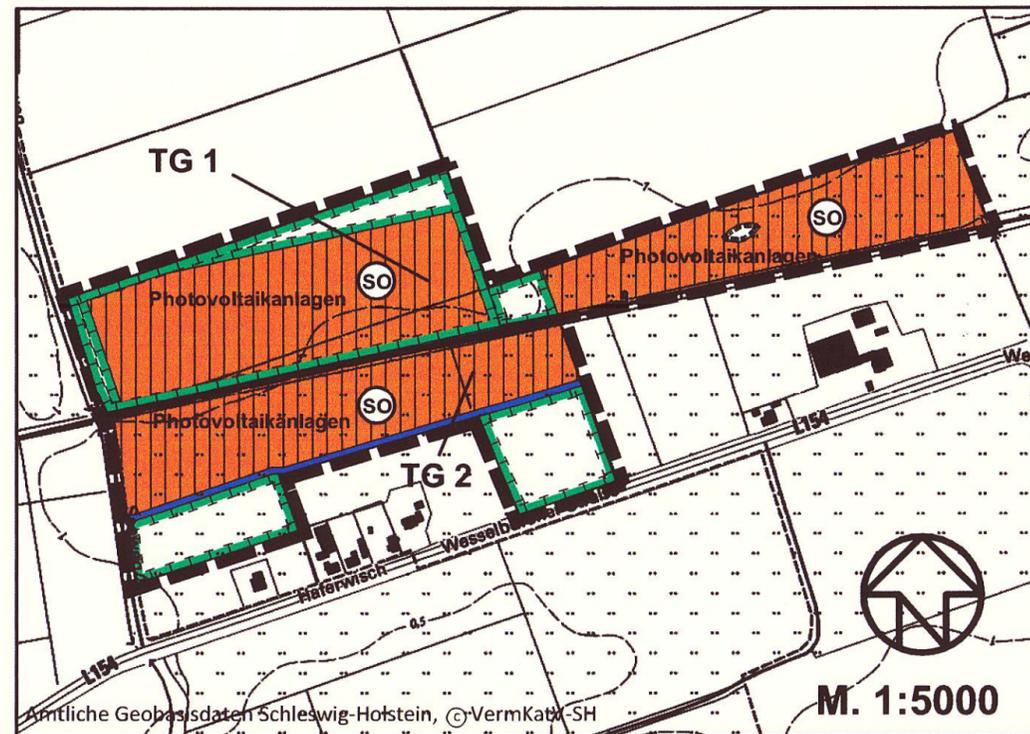


3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Sondergebiet - Photovoltaikanlagen -	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 2 Nr.10 BauNVO
2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - extensive Grünlandnutzung -	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	Verbandsvorfluter 0501	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop -	§ 30 BNatSchG
4. SONSTIGE DARSTELLUNGEN		
	Umgrenzung der Änderungsbereiche	

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19 - 09 - 2011/ 19 - 12 - 2011.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02 - 01 - 2012 bis 10 - 01 - 2012.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 19 - 12 - 2011 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 02 - 12 - 2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 19 - 12 - 2011 den Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 11- 01 - 2012 bis 14 - 02 - 2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 02 - 01 - 2012 bis 10 - 01 - 2012 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 29 - 12 - 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20 - 02 - 2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderung des F-Planes am 20 - 02 - 2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Neuenkirchen, den 24.02.2012



9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 23.04.2012 Az.: IV 265-S12.111-S1.75 (3. Ä.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom [redacted] erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom [redacted] Az.: [redacted] bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 14.05.2012 bis 21.05.2012 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des F-Planes wurde mithin am 22.05.2012 wirksam.

Neuenkirchen, den 30.05.2012



3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN FÜR DIE GEBIETE

Teiländerungsgebiet 1
"Östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und westlich der Tiebenseerstrasse (L 155)"

Teiländerungsgebiet 2
"Östlich des Seeweges, südlich der Bahnstrecke Heide-Büsum und nördlich der Wesselburener Strasse (L 154)"